

Falltext:

M bestand im Jahr 2014 seine Gesellenprüfung im Maler- und Lackiererhandwerk. Von 2014 bis Anfang 2024 war er als einer von acht Gesellen im Meisterbetrieb des X angestellt. Wie den anderen Gesellen auch, waren ihm Lehrlinge zur Unterweisung zugewiesen. M lief in dem Betrieb unauffällig mit, tat sich nicht besonders hervor und langweilte sich schließlich. Deswegen machte er sich selbstständig. Im Jahr 2015 erhielt er von der Gewerbeaufsicht eine Reisegewerbekarte für das Maler- und Lackiererhandwerk.

Nach drei Jahren hat er vom Herumziehen aber ebenfalls genug und will endgültig sesshaft werden. M plant einen Ein-Mann-Betrieb, den er auf das beschränken will, was er am besten kann. So will er ausschließlich Fassaden streichen, Wohnungen mit Raufaser-, Muster- und Glasgewebetapeten tapezieren, Innenräume streichen und Fensterrahmen und Türen lackieren. Er möchte sich hierauf spezialisieren, um die Leistungen „vollständig und perfekt“ anbieten zu können. Diese Spezialisierung auf wenige Tätigkeiten hat seiner Meinung nach mit dem umfassenden Maler- und Lackiererhandwerk im klassischen Sinne nichts zu tun, auch wenn durchschnittliche Maler- und Lackiererbetriebe mit diesen Tätigkeiten rund 70 Prozent ihrer Einnahmen erzielen.

Die Handwerkskammer H teilt dem M auf Anfrage mit, dass es sich um wesentliche Tätigkeiten aus dem Maler- und Lackiererhandwerk handele, die er nicht ausführen dürfe. Andernfalls müsse er mit einem Bußgeld nach § 117 HandwO rechnen. H zeigt dem M – zutreffende – Statistiken, aus denen hervorgeht, dass 90 Prozent der Meisterbetriebe im Maler- und Lackiererhandwerk Lehrlinge ausbilden, während sich nur fünf Prozent der im weitesten Sinne artverwandten zulassungsfreien Betriebe hieran beteiligten. Die qualifizierte Ausbildungsleistung spiegele vor allem die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Betriebe wider.

Landrat L weist M darauf hin, dass er ihm als handwerksrechtlich zuständige Untersagungsbehörde nur raten könne, den Auskünften der H zu folgen. L geht sachverständig zutreffend beraten davon aus, dass es mehr als drei Monate dauert, um die von M geplanten Tätigkeiten zu erlernen. Sie sind danach berufsprofilgebend und verliehen dem Maler- und Lackiererhandwerk sein wesentliches Gepräge.

M meint dagegen, dass Tapezieren, Streichen und Lackieren minderhandwerkliche Tätigkeiten seien, die jedermann offen stünden. Lehrlinge interessierten ihn nicht. Es sei mit der Berufsfreiheit unvereinbar, wenn die bloße Ausübung mehrerer zulassungsfreier Tätigkeiten verboten sei, nur weil alle zusammengenommen für ein zulassungspflichtiges Handwerk wesentlich seien. Allenfalls wenn die Tätigkeiten gefährlich seien, könne über eine staatliche Aufsicht nachgedacht werden. Seine Tätigkeiten seien aber ungefährlich. Mehrere gefahrlose Tätigkeiten würden nicht dadurch gefährlich, dass sie neben- bzw. hintereinander in einem Ein-Mann-Betrieb ausgeführt würden. M hält es weiter für willkürlich, dass er im Reisegewerbe als Maler und Lackierer unbeschränkt tätig sein durfte, niedergelassen aber nicht.

Aufgabe 1: M bittet Rechtanwalt R um ein Gutachten zu der Frage, ob es für ihn, M, eine Möglichkeit gibt, die von ihm beabsichtigten Tätigkeiten als niedergelassener Handwerker in der Stadt S auszuüben.

Aufgabe 2: Unabhängig vom Gutachten, will M endgültig gerichtlich geklärt haben, ob er seinen Beruf wie geplant ausüben darf. R soll deswegen prüfen, welche gerichtlichen Schritte dazu einzuleiten sind.

Hinweis für die Bearbeitung:

1. Die aufgeworfenen Rechtsfragen sind umfassend gutachtlich zu prüfen.
2. Auf den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 GG und die Niederlassungsfreiheit (Art. 49 AEUV) ist bei der Begutachtung nicht einzugehen.
3. Die kreisangehörige Stadt S liegt im Landkreis L, dieser im fiktiven Bundesland Neuland (NL). Das VwVfG NL entspricht dem VwVfG des Bundes. Neuland hat von den Möglichkeiten der §§ 61 Nr. 3, 68 Abs. 1 S. 2, 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO keinen Gebrauch gemacht.